



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 35

12. September

Jahrgang 2025

INHALT

Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach
zum 31.12.2023 Seite 163

Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Klinikum Kulmbach Seite 166

Widmungen im Bereich der Umgehung Melkendorf der Stadt Kulmbach Seite 165

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach - Stadtwerke

Prüfungsurteile

Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach zum 31.12.2023

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195) BayRS 2023-7-I wird bekanntgegeben:

Der Stadtrat beschließt am 24.07.2025 die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Kulmbach zum 31.12.2023 und des Lageberichts für das Jahr 2023 wie folgt:

a) <u>Bilanz</u>	
Aktivseite	139.669.783,30 €
Passivseite	139.669.783,30 €
b) <u>Erfolgsrechnung</u>	
Betriebsertrag	97.292.352,81 €
Betriebsaufwand	95.121.998,30 €
Jahresgewinn	2.170.354,51 €
c) <u>Vermögen</u>	139.669.783,30 €
d) <u>Verbindlichkeiten</u>	95.419.407,27 €

Der Stadtrat beschließt, dass der Jahresgewinn von 2.170.354,51 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden soll. Der für den Bereich Versorgung enthaltene Ergebnisanteil soll für Investitionen und Tilgungsleistungen des laufenden Jahres und der Folgejahre im Bereich Versorgung eingesetzt werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der noch durchzuführenden örtlichen Rechnungsprüfung.

Die mit der Abschlussprüfung nach § 25 Abs. 2 EBV Bay in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 GO (in der Fassung vom 22.08.1998) beauftragte Fränkische Revisions- und Treuhandgesellschaft Dr. Friedrich mbH erteilte am 23.05.2025 für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 und den Lagebericht für das Jahr 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Kulmbach für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem

Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB un-

ter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bei den Stadtwerken Kulmbach, Hofer Straße 14, während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Kulmbach, 12. September 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmungen im Bereich der Umgehung Melkendorf

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 24.07.2025 unter Nr. 7235 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Ortsumgehung Melkendorf zu widmen (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Kulmbach soll somit zukünftig für die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Ortsumgehung Melkendorf folgende Daten ausweisen:

Aufstufungen

Vorwerkstraße

Widmung als: Ortsstraße

Fl.-Nr. 671 (Tfl.) Gem. Burghaig

Anfangspunkt: Westgrenze der Fl.-Nr. 1264/6
(E.-C.-Baumann-Straße)

Endpunkt: Staatsstraße St 2190
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 652/36, Gem. Burghaig)

Länge der Straße: 0,850 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Abstufungen

Theodor-Heuss-Allee

Widmung als: öffentlicher Feld- und Waldweg
(ausgebaut)

Fl.-Nr. 351/1 Gem. Melkendorf
463/1 (Tfl.) Gem. Melkendorf
349/1 Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Gemeindeverbindungsstraße
Theodor-Heuß-Allee
(Nord-West-Grenze Fl.-Nr. 346,
Gem. Melkendorf)

Endpunkt: Süd-Grenze Fl.-Nr. 367, Gem. Melkendorf

Länge der Straße: 0,245 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Änderungen

Melkendorf – Burghaig (Theodor-Heuss-Allee)

Widmung als: Gemeindeverbindungsstraße

Fl.-Nr. 637/0 Gem. Burghaig
346/3 Gem. Melkendorf
463/1 (Tfl.) Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Ortsstraße Hauptstraße
(Nordgrenze Fl.-Nr. 158/10, Gem. Melkendorf)

Endpunkt: Dorfberg
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 64/10, Gem. Burghaig)

Länge der Straße: 0,430 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Am Goldenen Feld

Widmung als: Ortsstraße

Fl.-Nr. 1481 Gem. Kulmbach
750/3 Gem. Burghaig
392 Gem. Melkendorf
429/4 Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Am Kreuzstein

Endpunkt: Staatsstraße St 2190
(West-Grenze Fl.-Nr. 392, Gem. Melkendorf)

Länge der Straße: 1,767 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Hans-Böckler-Straße

Widmung als: Ortsstraße

Fl.-Nr. 378/5 Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Staatsstraße St 2190
(West-Grenze Fl.-Nr. 378/5, Gem. Melkendorf)

Endpunkt: Von-Linde-Straße

Länge der Straße: 0,358 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Bienenhofweg

Widmung als: Ortsstraße
Fl.-Nr. 378/9 Gem. Melkendorf
Anfangspunkt: Staatsstraße St 2190
(West-Grenze Fl.-Nr. 378/9, Gem. Melkendorf)
Endpunkt: Südseite des Wendeplatzes der
Von-Linde-Straße
Länge der Straße: 0,364 km
Baulastträger: Stadt Kulmbach

Neue Widmungen

Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße St 2190

Widmung als: beschränkt-öffentliche Wege
(Beschränkung auf Fußgänger- und Radverkehr)
Fl.-Nr. 354/9 Gem. Melkendorf
463/2 Gem. Melkendorf
463/3 (Tfl.) Gem. Melkendorf
463/5 Gem. Melkendorf
463/7 Gem. Melkendorf
Anfangspunkt: Ortsstraße Am Goldenen Feld
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 392, Gem. Melkendorf)
Endpunkt: Öffentlicher Feld- und Waldweg
Theodor-Heuss-Allee
(Süd-West-Grenze Fl.-Nr. 463/2,
Gem. Melkendorf)
Länge der Straße: 0,410 km
Baulastträger: Stadt Kulmbach

Die Verwaltung wird beauftragt, das straßenrechtliche Widmungsverfahren durchzuführen.
Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Kulmbach ist entsprechend zu berichtigen.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Kulmbach, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kulmbach, 25. Juli 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Klinikum Kulmbach“ findet am

16. September 2025, 14.00 Uhr

im Besprechungsraum 2 (Neubau Süd - 1. UG) im Klinikum Kulmbach statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2025

Beschlussfassung über den Finanzplan

B. Nichtöffentlicher Teil

Kulmbach, 27. August 2025

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat und Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg